

Generell

- Es besteht eine landesweite Maskenpflicht in den öffentlich zugänglichen Räumen und in den Unterrichtsräumen für alle ab dem 12. Lebensjahr, die gemäss der Verordnung des Bundes umzusetzen ist. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind dadurch erschwerte oder verunmöglichte Unterrichtsaktivitäten (Blasinstrumente), vorausgesetzt der Einhaltung eines zusätzlichen Abstands in grossen Räumlichkeiten mit guter Lüftung.
- Die bisherigen Schutzmassnahmen gelten weiterhin: Hände waschen, Schutzmasken tragen, Abstände einhalten, häufig lüften.

Präsenzunterricht

- **Alle Präsenzangebote im Einzelunterricht (inkl. Gesang) dürfen über alle Schulstufen und mit Erwachsenen uneingeschränkt stattfinden.**
- **Gemeinsames Singen: sämtliche Gesangsaktivitäten in Gruppen, unabhängig der Schulstufe, sind bis auf Weiteres untersagt.**
- **Gemeindeübergreifende Ensembles stellen den Probebetrieb bis auf weiteres ein.**
- Instrumentalgruppen- und Ensembleangebote (Unterricht, Proben, Auftritte) dürfen für Kinder und Jugendliche bis zum 16. Geburtstag stattfinden.
- Instrumentalgruppen- und Ensembleangebote (Unterricht, Proben, Auftritte) dürfen für Jugendliche der Sekundarstufe II (Gymnasien, Fachmittelschulen, Berufsschulen) über 16 Jahre und Erwachsene in Gruppen bis max. 15 Personen mit ergänzenden Schutzvorkehrungen (grösserer Abstand, Masken) stattfinden.

Fernunterricht

- SuS, die sich in Quarantäne befinden, werden via Fernunterricht unterrichtet.
- Die Unterrichtszeiten für Fernunterricht bleiben grundsätzlich gleich. SuS haben aufgrund ihrer Quarantäne kein Anrecht auf das Verschieben einer Lektion.
- LPs in Quarantäne oder Isolation erteilen Fernunterricht von zuhause aus, solange sie arbeitsfähig sind.

Anlässe - Konzerte

- Für Elternabende, Schulkonzerte und ähnliche Anlässe ist die Anzahl im Publikum auf 30 Personen beschränkt.